

FABION GbR Naturschutz - Landschaft - Abfallwirtschaft

Winterhäuser Str. 93 • 97084 Würzburg
Tel. (0931) 21401 • Fax (0931) 287301
e-mail: umweltbuero@fabion.de

Vorhaben: Änderung BBP „Am Steinberg II“, Mainbernheim
Auftraggeber: Stadt Mainbernheim, Lkr. Kitzingen
Thema: Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz
Bearbeitung: Dipl.-Ing. Carola Rein, M Sc. Paul Kühner
Datum: 24.05.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung / Datengrundlage	2
2	Bestandsbeschreibung	2
3	Auswirkungen der geplanten Bebauung	3
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	3
4.1	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	3
4.1.1	Säugetiere	3
4.1.2	Reptilien: Zauneidechse.....	3
4.1.3	Sonstige Tiergruppen	4
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	4
5	Maßnahmenempfehlungen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	5
6	Zusammenfassung	5

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich des Planvorhabens (Luftbild 2021) 2

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begehungstermine zur Erfassung der Zauneidechse..... 4

1 Aufgabenstellung / Datengrundlage

Die Stadt Mainbernheim hat am 22.04.2021 eine Änderung des Bebauungsplans „Am Steinberg II“ beschlossen. Der Geltungsbereich soll als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Er umfasst das Flurstück 648 und einen Teil des Flurstücks 608 (Neue Bergstraße) mit einer Gesamtfläche von etwa 6.700 m².

Um den Anforderungen des gesetzlichen Artenschutzes zu genügen, ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben möglicherweise Verbotstatbestände gemäß §44 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgelöst werden.

2 Bestandsbeschreibung

Der Geltungsbereich besteht aus einem aus der Nutzung genommenen Acker, auf dem sich eine Grasflur mit Restgetreide entwickelt hat. Das Plangebiet ist weitgehend gehölzfrei. Lediglich im Nordosten schneidet es geringfügig eine mesophile Heckenstruktur.

Das Areal fällt nach Süden ab und grenzt im Südwesten an den Mainbernheimer Friedhof, der auf einem Teilstück von einer Mauer umgeben ist. Die Mauer wird aktuell saniert und eine kleine Fläche des ehemaligen Ackers zur Baueinrichtung genutzt.



Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans

(Orthofoto, Geodaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung aus BayernAtlasPlus)

3 Auswirkungen der geplanten Bebauung

Für das Wohngebiet wird das Areal vollständig umgestaltet, zumal das abschüssige Gelände an das Bauvorhaben angepasst werden muss. Für die geplante Bebauung und die Erschließung wird Boden versiegelt und die übrige Fläche gärtnerisch gestalteten Außenraum umgewandelt. Die vorhandene Vegetation und potenzielle Habitate für Tierarten werden also vollständig beseitigt.

Während der Bauarbeiten kann es zu zusätzlichen Störungen durch Baulärm, Emissionen und Gefährdungen durch den Einsatz der Baumaschinen kommen. Insbesondere können durch eine Baufeldräumung zu ungünstigen Zeiten Individuen artenschutzrelevanter Arten getötet oder verletzt werden.

Über die Flächeninanspruchnahme und die baubedingten Gefährdungen hinausgehende Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Die vorgesehene Nutzung entspricht der bestehenden Wohnbebauung in der Umgebung. Durch die geplante Innenverdichtung wird auch keine zusätzliche Zerschneidung von Lebensräumen verursacht.

Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens aufgrund der innerörtlichen Lage und der insgesamt geringen Größe als gering einzustufen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

4.1.1 Säugetiere

Die innerörtliche, unbebaute Fläche ist Bestandteil des Jagdhabitats von verschiedenen **Fledermausarten**, die in der durchgrünten Siedlung jagen. Die Bedeutung des bis vor kurzem intensiv genutzten Ackers ist jedoch gering. Es ist davon auszugehen, dass die künftigen Gärten ebenfalls als Jagdhabitat ähnlicher Qualität dienen können.

Da es innerhalb des Geltungsbereichs weder Gebäude noch Bäume gibt, ist ein Vorhandensein von Quartieren für Fledermäuse auszuschließen. verloren gehen. Es ist daher insgesamt keine Beeinträchtigung der lokalen Fledermauspopulationen zu erwarten.

Ein Vorkommen der europarechtlich geschützten **Haselmaus** kann ausgeschlossen werden, da es an geeigneter Habitatstrukturen fehlt. Die Art besiedelt zusammenhängende Gehölzstrukturen wie Heckenzüge, Feldgehölze und Wälder. Die kleinstrukturierten Gehölze innerhalb des bebauten Areals erfüllen nicht die Lebensraumansprüche der Haselmaus. Zudem liegen nur wenige Quadratmeter Strauchwerk innerhalb des Geltungsbereichs.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Säugetierarten vorliegt.

4.1.2 Reptilien: Zauneidechse

Die Gehölzsäume und Grasfluren am Rand des aufgelassenen Ackers weisen eine, wenn auch eingeschränkte Eignung als Lebensraum der Zauneidechse auf. Sie sind nur sehr schmal ausgebildet und die Ackernutzung reichte bis dicht an die umgebenden Strukturen. Entlang der Friedhofsmauer ist ein Vorkommen unwahrscheinlich, da es sich um die beschattete Nordseite handelt. Die Gehölzsäume

im Norden des Geltungsbereichs dagegen sind besonnt und zumindest stellenweise gibt es blütenreiche Ruderalvegetation, die ein geeignetes Nahrungshabitat bilden.

Um die Bestandsituation sicher beurteilen zu können, wurden an vier Terminen bei für die Erfassung von Reptilien geeigneten Witterungsbedingungen Untersuchungen durchgeführt. Sämtliche Ränder des Geltungsbereichs wurden langsam abgegangen und sorgfältig nach Zauneidechsen abgesucht.

Bei keiner der vier Begehungen wurde eine Zauneidechse gesichtet oder andere Hinweise (Rascheln etc.) bemerkt.

Tabelle 1: Begehungstermine zur Erfassung der Zauneidechse

Datum	Uhrzeit	Wetter	Ergebnis	Bearbeiterin
19.04.2022	14:00 – 14:45	trocken, klar, sonnig, 15°C	Kein Nachweis	Paul Kühner
27.04.2022	14:45 - 15:15	trocken, klar, sonnig, 17°C	Kein Nachweis	Paul Kühner
03.05.2022	14:00 – 14:30	trocken, klar, sonnig, 21°C	Kein Nachweis	Paul Kühner
11.05.2022	14:00 – 14:30	trocken, sonnig, leicht windig, 24°C	Kein Nachweis	Paul Kühner

Ein Vorkommen der Zauneidechse und damit eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann daher sicher ausgeschlossen werden.

4.1.3 Sonstige Tiergruppen

Das Plangebiet bietet keine Lebensraumstrukturen für andere dem speziellen Artenschutz unterliegende Tierarten.

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Bis auf die kleinflächig innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Gehölzstrukturen im Norden ist die der Geltungsbereich unattraktiv für Vögel zur Brut.

Gehölzbrütende Arten sind in den angrenzenden Heckenstrukturen zu erwarten. Aufgrund der Lage zwischen bestehender Bebauung sind hier siedlungstypische, weit verbreitete Arten zu erwarten, die unempfindlich gegenüber Störungen sind. Der mögliche Eingriff in diesen Heckenbestand durch das Vorhaben besteht jedoch nur aus wenigen Quadratmetern Strauchwerk. Dauerhafte Niststätten sind nicht vorhanden. Eine mögliche Rücknahme der wenigen Gehölze stellt keine Erhebliche Beeinträchtigung dar. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht erheblich geschädigt. Eine Tötung von Individuen oder eine Zerstörung einer aktuell genutzten Brutstätte kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden.

Bodenbrüter sind auf dem abschüssigem Terrain zwischen bestehender Bebauung nicht zu erwarten. Bei den Begehungen ergaben sich auch keinerlei Hinweise auf Feldvögel oder andere Bodenbrüter. .

Insgesamt ist daher festzuhalten, dass durch das Vorhaben bezüglich der Vogelwelt keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

5 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen des Vorhabens sind ist folgende Maßnahme erforderlich:

Bauzeitenregelungen zur Vermeidung von Tötung, Verletzung von Gehölzbrütern

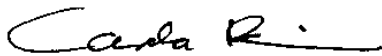
- Beseitigung von Gehölzen – falls notwendig - außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln nur zwischen 01. Oktober und 28. Februar.
Bei Gehölzarbeiten zu anderen Zeiten bedarf es einer fachliche Kontrolle auf mögliche Bruten und eine Ausnahmegestattung durch die untere Naturschutzbehörde.

6 Zusammenfassung

Dem Vorhaben stehen keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

Sollten Gehölze beseitigt werden müssen, kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch Gehölzarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel verhindert werden.

Würzburg, 24.05.2022



Carola Rein (Gesellschafterin der FABION GbR)